

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 14.11.2016
BV-0074/2016/1
öffentlich

Amt:	Bürgermeister Barleben
Bearbeiter:	Bernd Fricke

Datum:	14.11.2016
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Gemeinderat	15.12.2016							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:
Änderung der Geschäftsordnung

Beschluss

In Abänderung des Beschlusses zur Änderung der Geschäftsordnung beschließt der Gemeinderat

1.
§ 8 Abs. 3 Nr. 1 lautet wie folgt:

„c) Fraktionen mit 9 – 12 Gemeinderäten maximal 9 Minuten“

2.
§ 8 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Zu jedem Tagesordnungspunkt, der nicht vorberaten wurde, sind maximal zwei Wortmeldungen und eine Gesamtredezeit von drei Minuten zulässig.“

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29. September 2016 der Änderung der am 17. Juli 2014 beschlossenen Geschäftsordnung zugestimmt.

Der entsprechenden Beschlussvorlage BV-0074/2016 lag dabei zunächst ein Entwurf der Änderung der Geschäftsordnung 2014 mit Stand vom 06.09.2016 zugrunde. Danach war unter anderem in § 8 Abs. 3 vorgesehen, bei abschließend vorberatenen Angelegenheiten die Redezeit dahingehend zu beschränken, jeder Fraktion nur die Möglichkeit einer Wortmeldung von maximal drei Minuten einzuräumen. Bei nicht vorberatenen Angelegenheiten sah der Entwurf vor, dass jedem Redner zu einem Tagesordnungspunkt bei maximal zwei Wortmeldungen eine Redezeit von drei Minuten zugestanden werden sollte.

Im Rahmen der Beratungen über die Änderung der Geschäftsordnung wurde der vorgenannte Entwurf dahingehend geändert, dass in § 8 Abs. 3 eine Fraktionskomponente eingefügt wurde. Fraktionen mit mehr als 15 Gemeinderäten sollten eine Redezeit von 15 Minuten erhalten. Die Änderung sah weiterhin vor, dass die kleineren Fraktionen abgestuft eine Redezeit von 12, 10, 6 bzw. 3 Minuten zustehen sollte. § 8 Abs. 4 erhielt in Satz 4 folgende Fassung: „Zu jedem Tagesordnungspunkt, der nicht vorberaten wurde, sind maximal zwei Wortmeldungen pro Fraktion/pro fraktionslosem Gemeinderat und eine Gesamtredezeit von 3 Minuten zulässig.“

Der Beschluss erfolgte dementsprechend.

Eine nähere Befassung mit den Beratungsergebnissen ergab, dass sich zwei Fehler eingeschlichen haben. § 8 Abs. 3 Nr. 1 c) enthielt einen redaktionellen Fehler. Hier muss es heißen: Fraktionen mit 9 – 12 Gemeinderäten maximal 9 Minuten“. § 8 Abs. 4 führt in der beschlossenen Form im Ergebnis dazu, dass die Redezeit bei nicht in beratenen Ausschüssen vorberatenen Angelegenheiten geringer ausfällt, als in vorberatenen Angelegenheiten. Dies dürfte zu nicht angemessenen Einschränkungen des freien Mandats führen. Deshalb wird vorgeschlagen, dass § 8 Abs. 4 die ursprünglich vorgeschlagene Fassung erhält.

Es sollte aus den vorgenannten Gründen ein entsprechend klarstellender Beschluss zur Geschäftsordnung erfolgen.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage

§ 59 KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«50,00 Euro»
-------------------------------	--------------

Kosten der Maßnahme

☐ JA ☒ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbe-	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
--	--------------------------------------	--	--

		zogene Einnahmen	
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt ☐ JA ☐ NEIN	im Finanzhaushalt ☐ JA ☐ NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

- Geschäftsordnung vom 17. Juli 2014,
- Entwurf: Änderung der Geschäftsordnung Stand 06.09.2016